

ELLENOR OEHLER, wiss. Oberassistent am Institut für LPG-Recht
der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Dr. GÜNTHER ROHDE, wiss. Oberassistent am Institut für Zivilrecht der Humboldt-Universität Berlin

Einige Probleme des Bodenrechts und ihre Regelung im künftigen Zivilgesetzbuch

Im Zuge der Gesetzgebungsarbeiten für ein neues Zivilgesetzbuch treten besonders zwei Fragen in den Vordergrund, die einer Diskussion und baldigen Lösung bedürfen:

a) Welche rechtliche Ausgestaltung müssen die am Boden bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse erfahren, welche Wege und Formen müssen geschaffen werden, um eine den gesellschaftlichen Interessen entsprechende Nutzung des Bodens zu erreichen, und

b) in welchem Umfang muß die Regelung der am Boden bestehenden Rechtsverhältnisse im künftigen Zivilgesetzbuch erfolgen?¹

Um diese Fragen beantworten und Vorschläge für eine Lösung unterbreiten zu können, bedarf es zunächst einer Analyse der allgemeinen Bedeutung des Bodens für die menschliche Gesellschaft und der Herausarbeitung solcher Grundsätze, die für die Regelung der bodenrechtlichen Verhältnisse in unserer Gesellschaftsordnung bestimmend sind.

Die Bedeutung des Bodens für die menschliche Gesellschaft

Die Bodenfrage hat von jeher in der menschlichen Gesellschaft eine große Rolle gespielt, „denn die Erde ist das große Laboratorium, das Arsenal, das sowohl das Arbeitsmittel wie das Arbeitsmaterial liefert, wie den Sitz, die Basis des Gemeinlebens“².

Der Boden ist zunächst eine allgemeine Bedingung für die Durchführung eines jeden Produktionsprozesses; er ist die materielle Voraussetzung für die Ausübung der Produktion der materiellen Güter.

In der Landwirtschaft ist der Boden das Hauptproduktionsmittel. Außerhalb des landwirtschaftlichen Produktionsbereichs dient der Boden — abgesehen von den Formen der bergbaulichen Nutzung — vornehmlich als Produktionsbedingung; hier „fungiert die Erde nur als Unterlage, als Platz, als räumliche Operationsbasis“³. Diese Funktion hat er besonders für alle Arten des Transportwesens und für die meisten Zweige der verarbeitenden Industrie, insbesondere für die Bauindustrie bei der Errichtung von Industrieanlagen, Kulturhäusern, Wohnkomplexen, Eigenheimen usw. Der Boden als Oberfläche der Erde ist hier das Objekt der wirtschaftlichen Betätigung.

Seine kurz skizzierte Bedeutung für die menschliche Gesellschaft erscheint in einem besonderen Licht, wenn man sich die charakteristischen Merkmale des Produktionsmittels Boden, die ihn unter den übrigen Produktionsmitteln herausragen lassen, vor Augen führt. Diese sind, daß er

a) nicht in unbeschränktem Umfang verfügbar und beliebig vermehrbar ist;

¹ Bei der Ausarbeitung dieses Beitrags sind die Ergebnisse der ZGB-Unterkommission „Privateigentum am Boden“, in der die Verfasser mitarbeiten, berücksichtigt und verwertet worden.

² Marx, Formen, die der kapitalistischen Produktion vorhergehen, Berlin 1952, S. 6.

³ Marx, Kapital, Bd. m, S. 631.

b) als Produktionsmittel nicht — wie die übrigen — durch andere Produktionsmittel ersetzt werden kann und

c) sich — im Gegensatz zu anderen Produktionsmitteln — bei rationeller Nutzung nicht verbraucht, sondern im Gegenteil fortlaufend verbessert; der Boden wird bei richtiger Bearbeitung, Pflege und Fruchtziehung nicht ertragsärmer oder gar ertragslos, sondern ständig ertragsreicher.

Dies alles führt zu dem Ergebnis, daß den gesellschaftlichen Verhältnissen am Boden eine überaus wichtige Bedeutung zukommt. In der sozialistischen Gesellschaftsordnung ist eine solche Regelung erforderlich, die die Nutzung der vorhandenen Bodenflächen zu produktiven und konsumtiven Zwecken entsprechend den Interessen der Gesellschaft, die in der DDR ihren Ausdruck im Siebenjahrplan und in den Volkswirtschaftsplänen finden, ermöglicht und garantiert. Für die Regelung der bodenrechtlichen Verhältnisse muß daher folgender Grundsatz bestimmend sein: Jegliche Nutzung des Bodens in der DDR ist unabhängig von den bestehenden Eigentumsformen — staatlich-sozialistischem, genossenschaftlichem, persönlichem und privatem Eigentum — den gesellschaftlichen Interessen unterzuordnen.

Diese Forderung, die ihren Niederschlag in den Artikeln 24 ff. der Verfassung der DDR gefunden hat, verpflichtet die Gesetzgebung, nunmehr konkrete Formen und Wege zu entwickeln, die eine derartige Nutzung des Bodens gewährleisten.

Grundsätze für die Nutzung des Bodeneigentums

Um diese Aufgabe lösen zu können, sollen im folgenden Grundsätze für die Nutzung herausgearbeitet und auf dieser Grundlage Schlußfolgerungen für die Gesetzgebung gezogen werden. Dabei beziehen sich die dazulegenden Grundsätze auf die gesamte Nutzung des Bodens zu produktiven und konsumtiven Zwecken.

Obleich das ZGB im wesentlichen die gesellschaftlichen Beziehungen der Bürger im Bereich der individuellen Konsumtion zum Gegenstand haben wird, halten es die Verfasser für notwendig, diese Grundsätze des Bodenrechts in einer entsprechenden Form in das ZGB aufzunehmen. Dafür gibt es zwei Gründe: eine derartige Regelung macht einerseits den engen, untrennbaren Zusammenhang zwischen persönlichem und gesellschaftlichem Eigentum sichtbar und läßt jedem Bürger bewußt werden, daß die Grundlage seines persönlichen Eigentums das sozialistische Eigentum ist; andererseits würde dadurch zum ersten Mal eine komplexe Regelung der Grundsätze des Bodenrechts erreicht werden. Da ein einheitliches Bodengesetz in naher Zukunft nicht zu erwarten ist, würden mit der Aufnahme der folgenden Grundfragen einheitliche Grundsätze für sämtliche Bodennutzer in einem wichtigen Gesetzgebungswerk unseres Staates fixiert sein (eine konkrete Ausgestaltung der einzelnen Bodennutzungen müßte dann in Spezialgesetzen erfolgen, wie z. B. im LPG-Gesetz, Aufbaugesetz usw.).